



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen **Dr. Georg Zakrajsek** wegen § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 über die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Jänner 2017, GZ 093 Hv 113/16t-23, nach der am 20. Juli 2017 unter dem Vorsitz der Richtern Mag. Bruzek, im Beisein der Richterinnen Mag. Heindl und Mag. Maruna als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart des Oberstaatsanwalts Mag. Wolfgang Wohlmuth, LL.M.(WU), des Angeklagten Dr. Georg Zakrajsek sowie seines Verteidigers Mag. Peter Riehs durchgeführten öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 25. Juni 1939 geborene Dr. Georg Zakrajsek der Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 schuldig erkannt und unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 283 Abs 1 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten verurteilt, welche gemäß § 43 Abs 1 StGB unter Setzung

einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hat Dr. Georg Zakrajsek in Wien durch die auf der von ihm betriebenen und verwalteten Homepage www.verschiedene.at unter dem Decknamen eines „Newsletters“ getätigten Äußerungen

1. am 29. November 2015 *„Ich will diese Zauselbärte, diese Schlafanzüge und diese Müllsäcke hier nicht sehen... Es ist der Islam, Herrschaften. Und es gibt keinen Dialog mit diesem Islam. Mit einem Bewaffneten diskutiert man nicht. Man kann sich ergeben oder man kann sich wehren. Tertium non datur. Wir sollten uns endlich wehren. Ich werde es jedenfalls tun.“*

2. Am 12. Dezember 2015 *„Die Muslime haben uns allen den Krieg erklärt und sie führen ihn bereits. Unsere verräterischen Politiker stehen entschlossen auf deren Seite. Sie fördern und erleichtern den Terror. Aber wir werden den Kampf führen. Wer wird auf unserer Seite stehen? Werden wir alleine sein?“*

in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Weise gegen eine nach dem Kriterium der Religion definierte Gruppe, den Islam, gehetzt und zur Gewalt gegen diese Gruppe aufgefordert.

Das Erstgericht traf dazu wörtlich die folgenden, entscheidungsrelevanten Feststellungen:

Der zu den Tatzeiten 76-jährige Angeklagte ist österreichischer Staatsbürger, verheiratet und Pensionist. Vor seiner Pensionierung war er beruflich als Notar tätig. Seine schulische Laufbahn begann mit vier Jahren Volksschule, sodann folgten acht Jahren Gymnasium und endete mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Derzeit beträgt seine monatliche Nettopension rund € 3.000,-. Er weist keine Vorstrafen auf.

Der Angeklagte ist Generalsekretär des Vereins „Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ)“. Er betreibt eine öffentliche, nämlich weltweit

zugängliche, also abrufbare, Website unter dem Namen www.verschwuerde.at, auf welcher er selbst Artikel zu unterschiedlichen Themenbereichen veröffentlicht. Auf der Startseite der Website weist der Angeklagte darauf hin, dass viele seiner Artikel als satirisch zu verstehen seien.

Am 29.11.2015 veröffentlichte der Angeklagte folgenden, nunmehr wortwörtlich wiedergegebenen Text auf der oben genannten Website:

„It's the Islam, stupid!

Was sonst? Es ist der Islam. Es ist der Islam, der in Paris gemordet hat. Bisher schon zwei Mal und hundertfach. Es ist der Islam, der die Türme in New York auf dem Gewissen hat, sofern er über eines verfügt. Und es ist der Islam, dem wir die Attentate von London und Madrid zu verdanken haben. Und da brauchen wir gar nicht von den unzähligen Erschossenen, Geköpften und Gekreuzigten in den Ländern des Nahen Ostens und Afrikas zu reden. Es ist der Islam und nicht der Islamismus, was ja nur eine Kunstfigur der Appeaser und Beschwichtiger ist. Und es wird Zeit, diesen Islam aus unseren Ländern zu entfernen, denn er ist eine tödliche Gefahr. Das ist keine Frage der Religionsfreiheit. Denn das hieße nämlich beten, in die Moschee gehen, die heiligen Schriften zu studieren. Das wäre Religionsfreiheit und die sei diesen Leuten gewährt. Religionsfreiheit heißt aber nicht, seine Frauen einzuwickeln, sie zu schlagen, fallweise umzubringen, die Anhänger anderer Religionen zu töten, zu verstümmeln, zu versklaven und bekehren zu wollen. Ich will diese Zauselbärte, diese Schlafanzüge und diese Müllsäcke hier nicht sehen. Und ich will nicht, daß sie meine Mitbürger umbringen und dies ungestraft tun dürfen, weil unsere Justiz und unsere Sicherheitsbehörden inzwischen völlig verblödet sind. Und die Täter mit verständnisvoller Idiotie behandeln, statt sie wirksam zu bestrafen. Es ist der Islam, Herrschaften. Und es gibt keinen Dialog mit dem Islam. Mit einem Bewaffneten diskutiert man nicht. Man kann sich ergeben oder man kann sich wehren. Tertium non datur. Wir sollten uns endlich wehren. Ich werde es jedenfalls tun.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg ZAKRAJSEK"

Am 12.12.2015 schrieb der Angeklagte auf seiner Website www.verschwuerde.at weiters folgenden, nunmehr wortwörtlich wiedergegebenen Text:

„Begrift es doch: Es ist der Islam, ihr Idioten!

Es ist der Islam und nur der Islam, sonst nichts. Es ist der Terror, er schafft die Mörder, die Attentäter, die Kopfabseneider. Es ist der Islam und nichts anderes. Kaum haben wir die Anschläge in Paris verdaut, passiert in den USA das gleiche. Dort sind die Mörder aber nicht weit gekommen, beide wurden erledigt. Gut so. Aber beide Male war es der Islam, der das Blut vergossen hat. Und es war auch so im Jänner in Paris, es war so in London, es war so in Madrid, es war so in Beirut und es passiert fast täglich in Afrika, Mord, Terror, Sprengstoff. Und wir sind völlig hilflos. Der Muslim, der sich als Präsident der USA verkleidet hat, fordert natürlich sofort strengere Waffengesetze und die jämmerliche, ratlose EU ist gerade dabei, die strengen waffenrechtlichen

Bestimmungen umzusetzen und die Opfer zu entwaffnen, damit die Mörder leichtes Spiel haben. Unterstützt werden sie von unserer Innenministerin und den EU-Abgeordneten der Koalition und natürlich besonders von den Grünen. Wer das jetzt immer noch nicht begriffen hat, dem ist nicht mehr zu helfen. Die Jäger haben es nicht begriffen, die Sportschützen auch noch nicht und die Sammler denken noch nach. Hier steht alleine die IWÖ auf der Seite der Opfer. Bisher sonst niemand. Die Muslime haben uns allen den Krieg erklärt und sie führen ihn bereits. Unsere verräterischen Politiker stehen entschlossen auf deren Seite. Sie fördern und erleichtern den Terror. Aber wir werden den Kampf führen. Wer wird auf unserer Seite stehen? Werden wir alleine sein?".

Der verständige Durchschnittsleser gegenständlicher Website www.querschuesse.at ist ein politisch rechts orientierte Internetuser, welcher eine ablehnende Haltung zu Migranten, Flüchtlingen, insbesondere Muslime, und infolgedessen eine negative Einstellung zur österreichischen Flüchtlingspolitik, welche diesen Personen die Einreise nach Europa im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise“ im Sommer 2015 ermöglichte, hat. Der an diesen Inhalten und an deren tendenziös pauschal urteilenden Betrachtung interessierte Adressatenkreis ist nicht an einer sachlichen und/oder kritischen Hinterfragung der angesprochenen Themen, sondern vielmehr an einer Bestätigung der gemeinsam geteilten Meinung interessiert.

Die Veröffentlichung vom 29.11.2015 wurde vom angesprochenen Durchschnittsleser derart verstanden, dass der Islam für den Terror in der Welt verantwortlich sei und deshalb diese Religionsgemeinschaft, Religionsfreiheit hin oder her, aus all unseren Ländern zu entfernen sei. Der Angeklagte gestehe zwar Muslimen zu zu beten, in die Moschee zu gehen und die heiligen Schriften zu studieren, jedoch unterstellt er sogleich allen Muslimen, ihre Frauen einzuwickeln, sie zu schlagen, fallweise umzubringen, die Anhänger anderer Religionen zu töten, zu verstümmeln, zu versklaven und bekehren zu wollen. Sodann versteht der angesprochene Durchschnittsleser, dass die Muslime hässliche Bärte tragen und ihr religiöses Gewand Schlafanzügen bzw. Müllsäcken gleiche. Sodann fordere der Angeklagte den angesprochenen Leser auf, weil die Justiz und die Sicherheitsbehörden aufgrund Dummheit völlig untätig seien, den Kampf gegen den Islam, welcher sich bereits bewaffnet habe, als Abwehrkampf zu führen, wie er selbst.

Hinsichtlich der Veröffentlichung vom 12.12.2015 konnte der angesprochene Durchschnittsleser entnehmen, dass der Islam den Terror über Europa, USA, Afrika und Asien gebracht habe. Der damalige Präsident der Vereinigten Staaten Amerikas sei ein Muslim, weshalb er und die Europäische Union immer strengere Waffengesetze fordere. Nur der IWÖ stehe auf Seite der anderen, der Opfer. Die Muslime hätten allen anderen bereits den Krieg erklärt und führten diesen auch, und auch die österreichischen Politiker würden dies unterstützen. Der Angeklagte fordere nun seine Leser auf, einen bewaffneten Kampf gegen den Islam, gegen Muslime zu führen.

Sohin wurden in diesen Texten Muslime in einer grob

pauschalierter Weise als zumindest potentielle Mörder und Attentäter kategorisiert, wobei nur der bewaffnete Kampf gegen diese ein adäquates Mittel sei. In beiden Texten forderte der Angeklagte auf, mit Waffen Gewalthandlungen an Muslimen zu setzen, wobei er gleichzeitig in einer für den angesprochenen Durchschnittsleser verständigen Weise die Muslime als Menschen zweiter Klasse herabstufte, diesen dadurch die Würde als Menschen absprach, indem er sie als minderwertige, wertlose, ja sogar gefährliche und deswegen auszumerzende Teile der Gesellschaft darstellte. Gleichzeitig wurden die Texte von der oben genannten Zielgruppe als emotionaler Appell zur Verachtung, ja sogar zum Hass, gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe verstanden.

Der Angeklagte wusste und wollte, dass die Website www.querschuesse.at für jede Person weltweit zugänglich ist. Der Angeklagte wusste, dass der Islam eine Religionsgemeinschaft ist und Muslime Mitglieder der Religion des Islams sind. Der Angeklagte wusste und wollte, dass er mit seinen Texten zu Gewalthandlungen gegen Muslime aufforderte, diese guthieß und die angesprochenen Durchschnittsleser der Website www.querschuesse.at hiezu ermunterte. Der Angeklagte wusste und es kam ihm darauf an, dass er mit seinen oben beschriebenen Texten gegen Muslime hetzte und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpfte und dadurch verächtlich zu machen suchte.

Zu diesen Konstatierungen gelangte das Erstgericht aufgrund der nachstehenden beweiswärtigenden Erwägungen:

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten und seinem Vorleben ergeben sich aus seinen eigenen, unbedenklichen Angaben (ON 8/AS 9) sowie der eingeholten Strafregisterauskunft vom 22.12.2016 (ON 19).

Der Angeklagte verantwortete sich zur Urheberschaft der angeklagten Texte geständig, leugnete aber die subjektive Tatseite. Vielmehr betonte der Angeklagte im Zuge seiner gerichtlichen Vernehmung wiederholt, die Texte als Satire verstanden haben zu wollen (bspw. ON 23/S 5 unten).

Die inkriminierten Textpassagen ergeben sich aus dem kriminalpolizeilichen Bericht vom 31.12.2015 (ON 2) und wurden vom Angeklagten auch nicht in Abrede gestellt.

Die Zugänglichkeit der Website www.querschuesse.at und deren Gestaltung ergibt sich aus den diesbezüglich nachvollziehbaren Angaben des Angeklagten (ON 23/S 17 Mitte). Deren Durchschnittsleser ist schlüssige Folge der inkriminierten Artikeltexte. Denn es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte seine regelmäßig mit neuen Artikeln gestaltete Website zielgruppenorientiert betreibt.

Die Feststellungen zum Wortlaut und zum Bedeutungsinhalt der jeweiligen Veröffentlichungen gründen sich auf die wörtliche und grammatikalische Interpretation der unmissverständlich und in einfachen Worten abgefassten Texte aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises. Die genannten Veröffentlichungen ließen bei realistischer Betrachtungsweise keinen anderen Schluss zu, als dass die Empfänger die

inkriminierten Veröffentlichungen auch im konstatierten Sinn verstanden haben.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Angeklagte nicht nur über einen Universitätsabschluss verfügt, sondern sein gesamtes Leben über als Jurist beruflich tätig war, sodass er gewohnt und geübt ist, mit Sprache umzugehen.

Der Angeklagte verwendete in den inkriminierten Texten insbesondere das sprachliche Stilmittel, von einer kleinen Gruppe an Terroristen auf alle Muslime unmittelbar überzuleiten, und somit Kritik, Vorurteile, Abneigung, Verhöhnung und Hass gegenüber einer kleinen Gruppe an islamistischen Terroristen auf die Mitglieder der Religionsgemeinschaft des Islams zu verallgemeinern. Denn der Angeklagte spricht im Artikel vom 12.12.2015 zunächst noch von den Terroristen und deren Anschlägen in Europa und der gesamten Welt, richtet aber seine Aufforderung, den Kampf zu führen gegen alle Muslime. In Folge dessen entsteht eine verständige Gleichsetzung zwischen Terroristen und Muslimen, wodurch das oben beschriebene Stilmittel in manipulierender Weise vom Angeklagten eingesetzt wurde. In seiner Veröffentlichung vom 29.11.2015 wiederum spricht er zunächst von einem kleinen Teil der konservativen Muslime, indem er deren Kleidung verhöhnt, ihnen vorwirft ihre Frauen zu schlagen, etc., um sodann erneut auf den gesamten Islam, alle Muslime zu schwenken. Insbesondere durch die sprachliche Verhöhnung des Aussehens einer religiösen Minderheit entsteht der vom Angeklagten angewandte und aus der Geschichte bereits bekannte, psychologische Effekt, dass dadurch dieser Minderheit die Gleichberechtigung und das Recht auf respektvollen Umgang ohne moralische Erwägungen abgesprochen werden kann.

Im Zuge seiner gerichtlichen Einvernahme wiederholte und erläuterte der Angeklagte dieses Stilmittel dem Gericht erneut (ON 23/S 9 Mitte, „... täglich Terror mit Sprengstoffen. Das ist der Vortext [...] schlussfolgernd: die Muslime haben uns den Krieg erklärt [...]), sodass er dadurch dessen bewusste Verwendung konkret veranschaulichte. Ganz abgesehen davon, dass der Angeklagte in seiner gerichtlichen Einvernahme seine Pauschalierungen wie in den Veröffentlichungen vom 29.11.2015 und 12.12.2015 sogar nochmals artikulierte, wenn nicht sogar bekräftigte („Das ist der Islam, der Terror ausübt, mit dem kann man keinen Dialog führen, das geht ja nicht, der bringt mich ja um, der schneidet mir den Kopf ab.“ ON 23/S 10 Mitte).

Fast schon irritierend wirkten die Ausführungen des Angeklagten über den zu führenden Kampf (ON 23/S 11 Mitte beginnend; bspw. „Ich rede von einem Kampf gegen die Leute, die unsere Gesellschaft vernichten wollen. Das ist so.“). Doch verdeutlichte der Angeklagte damit seine radikale Konsequenz in Sprache und gesellschaftspolitischer Zielrichtung, wobei unverständlich blieb, warum der Angeklagte trotz der gegen ihn bereits erhobenen Vorwürfe, nicht in der Lage war, seine sprachliche Radikalität im Verhandlungssaal zu zügeln. Gerade deswegen erscheinen Sätze wie „Ich will auch die islamische Glaubensgemeinschaft nicht angreifen.“ (ON 23/S 14 oben) im Zusammenhang zu den vorangegangenen Ausführungen des

Angeklagten als leere Phrase.

Hinsichtlich des vom Angeklagten vorgebrachten Einwandes, es handle sich bei den Texten um Satire, steht zunächst entgegen, dass der Angeklagte trotz mehrfacher Aufforderung des Gerichtes nicht in der Lage war, diese Satire zu verdeutlichen. Beispielsweise zum in der Erstveröffentlichung Verwendung findenden Wort „Müllsäcke“ als Beschreibung der Burka erläuterte der Angeklagte *„Schauen Sie, es ist so, wenn sich jemand so bekleidet, dann wirkt er auf einer Entfernung als Müllsack. Z.B. sehr viele Leute, die sich kriminalistisch Sorgen machen, sagen, diese Bekleidung kann ich nicht akzeptieren, weil es kann sich jeder dahinter verbergen, auch ein Mann mit Bart und Kalaschnikow.“* (ON 23/S 8 unten beginnend). In dieser Erläuterung des Angeklagten ist aber keine Satire zu erkennen, denn vielmehr wollte er ja auf die uU durchaus reale, kriminalistische Problematik der Burka, nämlich das für den anderen nicht sichtbare Tragen von Waffen unter dem Gewand, hinweisen. Eine Problematik, die der Angeklagte als Generalsekretär des Vereins *„Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich“* sicherlich nicht als Spaß oder Humor verstanden will. Schlussendlich musste der Angeklagte zugestehen, dass *„nicht alles satirisch sein“* kann, was er schreibt und er kein *„Berufshumorist“* ist (ON 23/S 13 Mitte).

In einer Gesamtschau lassen sich sowohl die Ausbildung, der Berufsweg des Angeklagten und die Tatsache, dass er das Medium *www.querschuesse.at* seit längerem regelmäßig betreibt und nunmehr zwei Veröffentlichungen vorliegen, sowie der unmittelbare Eindruck zu den intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten keine Zweifel an der subjektiven Tatseite entstehen. Hinsichtlich der abgewiesenen Beweisanträge ist bei einer öffentlich zugänglichen Website nicht das individuelle Empfinden einzelner, dem Angeklagten persönlich bekannter Leser von Relevanz.

In rechtlicher Hinsicht folgte das Erstgericht, dass aufgrund des in § 61 zweiter Satz StGB festgeschriebenen Günstigkeitsvergleichs mit Blick auf den aktuell geltenden höheren Strafrahmen des § 283 Abs 2 StGB nF die frühere Rechtslage anzuwenden sei, sodass § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 einschlägig sei. Zur Tatbestandsmäßigkeit hielt das Erstgericht fest:

Das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 idF BGBl I Nr. 103/2011 begeht, wer [...] für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine nach den Kriterien [...] der Religion [...] definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt.

Gemäß Abs 2 leg.cit. ist ebenso jemand zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde

verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich machen versucht.

[...]

§ 283 enthält zwei selbstständige, nicht austauschbare Tatbestände. Die beiden Absätze bilden im Verhältnis zu einander ein kumulatives Mischbild. § 283 gehört zu den Friedensdelikten. Wesentlicher Strafgrund ist nach der Novellierung durch BGBl I 2011/103 wohl die Würde von nach bestimmten Kriterien definierten Gruppen von Menschen sowie des einzelnen Menschen zu schützen und im Übrigen auch den öffentlichen Frieden zu bewahren. (Plöchl in WK-StGB2 § 283 RZ 1 und 4).

Die Tathandlungen des Abs 1 bestehen im Auffordern oder Aufreizen zur Gewalt gegen eines der Schutzobjekte. Dem Auffordern entspricht auch hier jede Äußerung, die darauf gerichtet ist, in (zumindest einem) anderen unmittelbar den Entschluss zu Vornahme der bezeichneten Handlung hervorzurufen. Gewalt ist die Anwendung körperliche Gewalt oder mechanischer oder chemischer Mittel gegen Personen oder Sachen bzw. die Anwendung überlegener physischer Gewalt zu Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes (Plöchl in WK-StGB2 § 283 RZ 11).

Hinsichtlich des Begriffes der breiten Öffentlichkeit ist von einem Richtwert ab rund 150 Personen anzusetzen. Die Aufforderung oder Aufreizung zur Gewalt muss vom erwähnten Personenkreis nicht tatsächlich wahrgenommen werden; maßgeblich ist die Wahrnehmbarkeit (potentielles Gefährdungsdelikt) (Plöchl in WK-StGB2 § 283 RZ 13).

Das Ziel des Angriffs nach Abs 2 muss die Gruppe in ihrer Gesamtheit sein. Unter Hetzen ist „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ zu verstehen. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen genügen nicht. Beschimpfen ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung des anderen. Das Beschimpfen muss jedoch in einer die Menschenwürde verletzende Weise erfolgen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Mensch sein schlecht hin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleich würdige Bürger bestritten wird sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden, oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Richtet sich der Angriff bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt. Maßgebend ist vielmehr, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihre Persönlichkeit getroffen werden (Plöchl in WK- StGB2 § 283 RZ 18).

Im Hinblick auf die oben getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 in objektiver und subjektiver Weise begangen.

Bei der Strafbemessung wertete das Erstgericht den

bisherigen ordentlichen Lebenswandel mildernd, erschwerend hingegen das Zusammentreffen von zwei Vergehen, die (jeweils) zweifache Deliktsqualifikation sowie den Umstand, dass die Texte über ein Medium verbreitet wurden. Die Gewährung der bedingten Strafnachsicht erläuterte das Erstgericht mit dem ordentlichen Lebenswandel und der mit dieser Rechtswohltat verbundenen andauernden verhaltenssteuernden Wirkung auf den weiterhin als Medieninhaber tätigen Angeklagten. Ein diversionelles Vorgehen komme im Hinblick auf die leugnende Verantwortung des Angeklagten nicht in Betracht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die unmittelbar nach dessen Verkündung als „Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung“ bezeichnete, offenkundig mit umfassendem Anfechtungsziel erklärte Berufung des Angeklagten (AS 21/ON 22), die in der Folge fristgerecht wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe zur Ausführung gelangte (ON 25) und mit der dieser (erkennbar) einen Freispruch, in eventu die Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung an das Erstgericht sowie ebenfalls in eventu die Verhängung einer bedingten Geldstrafe bzw die Herabsetzung der Freiheitsstrafe begehrte.

Dem Rechtsmittel kommt keine Berechtigung zu.

Bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe geht eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10a des § 281 Abs 1 (§ 468 Abs 1 Z 4) StPO vor, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe jedoch nach (*Ratz, WK-StPO* § 476 Rz 9). Die Berufungsausführungen zur Strafe sind zuletzt zu behandeln.

Mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO wendet sich der Berufungswerber gegen die in der Hauptverhand-

lung vom 24. Jänner 2017 erfolgte Abweisung seines Beweisantrags auf Einvernahme von rund sechzig namentlich genannten Zeugen, darunter auch Politiker, Kirchenvertreter sowie Justizangehörige, zum Beweis der Art des Leserkreises des gegenständlichen Mediums und damit korrespondierend zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Beiträge (AS 16 f/ON 22 sowie Beilage ./3 zu ON 22).

Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO liegt dann vor, wenn über einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag des Berufungswerbers überhaupt nicht, also weder positiv noch negativ, erkannt wurde oder wenn durch einen gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefällten Beschluss iSd § 238 StPO (und nicht bloß durch eine prozessleitende Verfügung des Vorsitzenden) Gesetze oder Verfahrensgrundsätze hintangesetzt oder unrichtig angewendet wurden, deren Beachtung durch ein Grundrecht oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung oder die Verteidigung sichernden fairen Verfahrens geboten sind (*Fabrizy*, StPO¹² § 281 Rz 36 f).

Die erfolgreiche Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z 4 erfordert somit unter anderem, dass der abgewiesene Beweisantrag erhebliche Tatsachen (vgl § 254 Abs 1 StPO) betrifft. Darunter sind jene zu verstehen, die nach den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung nicht gänzlich ungeeignet sind, den Ausspruch über eine entscheidende Tatsache, also eine für den Schuldspruch oder die Subsumtion relevante Tatsachenfeststellung zu beeinflussen (*Fabrizy*, StPO¹² § 281 Rz 40). Das Beweismittel muss überdies geeignet sein, das angestrebte Ergebnis zu erreichen; es ist eine Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisthema erforderlich. Der unter Beweis zu stellende Umstand muss mit Blick auf die bereits vorliegenden

Beweisergebnisse in der Lage sein, die zur Feststellung entscheidender Tatsachen anzustellende Beweiswürdigung maßgeblich zu beeinflussen (*Fabrizy*, StPO¹² § 281 Rz 40; § 55 Rz 7 f).

Im Lichte dieser Grundsätze hat das Erstgericht die vorstehend genannten Beweisanträge zu Recht abgewiesen.

Die Feststellung, welchen Sinn eine Äußerung hat, ist eine solche tatsächlicher Natur; für die Beurteilung einer Äußerung sind sowohl der Wortlaut als auch der ihr in der konkreten Situation zukommende Sinn maßgebend. Beurteilungsmaßstab sind somit der Zusammenhang und die Auffassung jenes Lesers, an den sich der Artikel nach seiner Aufmachung und Schreibweise sowie seinem Thema wendet (RIS-Justiz RS0092588 [insbes T20, 33 und 35]). Vor der Beantwortung der Frage, welchen Bedeutungsinhalt eine Publikation aufweist, sind zunächst die (rechtlichen) Kriterien des heranzuziehenden Empfängerhorizonts zu bestimmen (OGH 12 Os 36/07x). Der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textstelle oder eines Bildes ist sodann aus dem Gesamtzusammenhang der mit den damit inhaltlich in Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, es ist sohin auf den situativen Kontext abzustellen, in den der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist. Die urteilsmäßige Feststellung des Bedeutungsinhalts obliegt dem Gericht in Ausübung des ihm nach § 258 Abs 2 StPO zukommenden Beweiswürdigungsermessens (OGH 15 Os 6/08h, 7/08f).

Bei der Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer (medialen) Äußerung stellt die Rechtsprechung sohin nicht auf das Verständnis konkreter Empfänger ab, sondern auf jenes der Maßfigur eines Medienkonsumenten, an den sich die Äußerung nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt

richtet. Das Verständnis der Medienkonsumenten wird in der Regel als notorisch angesehen (*Rami*, WK-MedienG Präambel Rz 1c und 1d mwN). Es entspricht somit der ständigen Judikatur, dass die Beurteilung des Sinngehalts einer Veröffentlichung durch das Gericht nach den oben aufgezeigten, von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfolgt und die Einholung eines Sachverständigengutachtens (oder ähnliche Beweismittel) dafür nicht erforderlich sind (zB OLG Wien 18 Bs 233/08h).

Vor dem Hintergrund dieser Prämissen ist die Ermittlung des Bedeutungsinhalts durch das Erstgericht, welches ausführlich erläuterte, wie es zu den diesbezüglichen Feststellungen gelangte (US 8 ff), nicht zu beanstanden, sodass die Abweisung der Beweisanträge mit der Begründung, dass bei einer öffentlich zugänglichen Website nicht das individuelle Empfinden und Verständnis einzelner, vom Angeklagten namhaft gemachter Leser von Relevanz sei (US 10), keine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu begründen vermag. Die Verfahrensrüge scheitert demnach - in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung der Oberstaatsanwaltschaft Wien - an der Eignung der beantragten Beweismittel, das angestrebte Ergebnis zu erreichen bzw die Beweiswürdigung maßgeblich zu beeinflussen.

Mit seiner Schuldberufung gelingt es dem Angeklagten nicht, Zweifel an der zutreffenden Beweiswürdigung der Erstrichterin zu wecken, die sich umfassend mit den Inhalten der Publikationen und den sich aus deren Gesamtkontext und Platzierung ergebenden Sinngehalten einerseits sowie den Depositionen des Angeklagten andererseits auseinandersetzte und - unter Heranziehung des in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks - einleuchtend darlegte, aus welchen Erwägungen sie ihre Kon-

statierungen zur objektiven und subjektiven Tatseite traf.

In Übereinstimmung mit der Würdigung des Erstgerichts und jener des Oberlandesgerichts Wien in seiner Entscheidung über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien gegen die ursprünglich erfolgte a limine-Einstellung des Strafverfahrens, AZ 17 Bs 304/16d (ON 17), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, versteht der durchschnittliche Rezipient, an den sich die Veröffentlichungen aufgrund ihrer Diktion, Aufmachung und Platzierung richten, diese als pauschale Stimmungsmache gegen den Islam, der undifferenziert in seiner Gesamtheit für den Terror in der Welt verantwortlich gemacht wird. Den Medienkonsumenten wird durch mehrmalige Erwähnung der Umstände, dass „der Islam“ gemordet hätte, für Attentate verantwortlich sei, Leuten den Kopf abschneide und Blut vergieße, vermittelt, dass dieser eine „tödliche Gefahr“ sei, die es aus Europa „zu entfernen“ gelte. Als Aufruf zur Gewalt gegen sämtliche Angehörige des Islam werden die Veröffentlichungen deshalb verstanden, weil einerseits nicht zwischen den einzelnen Personen differenziert wird, sondern immer wieder „der Islam“, somit alle Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft, mit schwerwiegendsten Verbrechen in Verbindung gebracht werden, und andererseits darauf verwiesen wird, dass es „keinen Dialog“ und keine Diskussionen mit dem Islam geben und man sich nicht „ergeben“ dürfe, sondern sich nur „wehren“ könne, worunter im Gesamtkontext evidentermaßen gewaltsames Vorgehen zu verstehen ist. Im Artikel vom 29. November 2015 wird überdies herausgestrichen, dass eine wirksame Bestrafung der „Täter“ angezeigt wäre. In der Veröffentlichung vom 12. Dezember 2015 wird sogar explizit auf die

Wichtigkeit der Bewaffnung der „Opfer“ des Islam hingewiesen sowie dazu aufgerufen, gegen „die Muslime“, weil sie „uns“ den Krieg erklärt hätten, einen „Kampf“ zu führen.

Der vom Berufungswerber ins Treffen geführte Hinweis auf die angeblich satirische Darstellungsform und die dadurch bewirkte Änderung des Bedeutungsinhalts überzeugt ebenfalls nicht.

Abgesehen davon, dass der auf der Startseite einer Website platzierte pauschale Hinweis auf Ironie und Satire nicht per se jegliche Tatbestandsmäßigkeit nach § 283 StGB ausschließen könnte, wenn sich in einzelnen Beiträgen ein solcher entzerrend-ironischer und/oder satirischer Unterton nicht fände, wird auf der Startseite nicht einmal nach dem Vorbringen des Berufungswerbers darauf hingewiesen, dass sämtliche Beiträge ironisch und satirisch seien, sondern es wird lediglich ausgeführt, dass „viele hier ironisch und satirisch“ sei, sodass für die inkriminierten Veröffentlichungen ohnehin offen bleibt, ob sie unter diese Kunstformen fallen. Dass diese Texte tatsächlich nicht als ironische oder satirische (is von nicht ernstzunehmende) Überzeichnungen aufgefasst werden, folgt zwanglos aus dem Umstand, dass in den beiden Texten keinerlei derartige Elemente vorzufinden sind, die das Verständnis der Medienkonsumenten in eine andere, vom Wortlaut abweichende Richtung lenken würden. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, als würden unumstößliche Tatsachen über den Islam transportiert, die mit aller Deutlichkeit dargeboten werden müssten, weil sie als einzig logische Konsequenz die Bekämpfung dieser Verbrechergruppe mit Waffengewalt nahelegen würden.

Ebenso wenig ist die Konstatierung, dass die Texte

von ihrer Zielgruppe als emotionaler Appell zur Verachtung, ja sogar zum Hass gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe verstanden werden, zu beanstanden, werden doch sämtliche Muslime kategorisch als böartige Schlächter hingestellt, die nur den Terror und Krieg gegen Europa im Sinn hätten, wobei zusätzlich auf derbe Weise deren Äußerlichkeit herabgewürdigt wird, indem sie plakativ als „Zauselbärte“, „Schlafanzüge“ und „Müllsäcke“ bezeichnet werden.

Aufgrund der gebotenen wertenden Zusammenschau sind die Feststellungen des Erstgerichts zutreffend, der Angeklagte habe in diesen Publikationen die Leserschaft aufgefordert, mit Waffen Gewalthandlungen an Muslimen zu setzen, wobei er gleichzeitig die Muslime als Menschen zweiter Klasse herabstufte, diesen dadurch die Würde als Menschen absprach, indem er sie als minderwertige, wertlose, ja sogar gefährliche und deswegen auszumerzende Teile der Gesellschaft darstellte. Die Konstatierungen, wonach die Texte als emotionaler Appell zur Verachtung, ja sogar zum Hass gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe verstanden werden, begegnen sohin keiner Kritik.

Ebenso wenig wie die Feststellungen zur objektiven Tatseite sind jene zum subjektiven Tatbild zu bemängeln. Nachvollziehbar und schlüssig stützte das Erstgericht seine diesbezüglichen Konstatierungen auf den den Bildungsgrad des Angeklagten verdeutlichenden Universitätsabschluss des Angeklagten, seine berufliche Tätigkeit als Jurist sowie seinen damit einhergehenden gewohnten und geübten Umgang mit Sprache. Abgesehen davon ist der Angeklagte seit geraumer Zeit journalistisch tätig, woraus ebenfalls zu folgern ist, dass er die Wirkung von Worten im Kontext abschätzen kann. Daraus ist einzig der Schluss

zu ziehen, dass er sich bewusst aufgeladener Worte bediente und gezielt sprachliche Stilmittel einsetzte, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Sohin lässt sich lebensnah ableiten, dass der Angeklagte es zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass er in den beiden jeweils an eine breite Öffentlichkeit gerichteten Artikeln zu Gewalt unterschiedslos gegen alle Muslime aufforderte und seine Leserschaft durch seine tendenziösen Veröffentlichungen zum Hass und zur Verachtung gegen die Mitglieder der islamischen Religionsgesellschaft aufreizte.

Dass - wie der Rechtsmittelwerber im Rahmen seines Berufungsvorbringens beteuert - er keinen entsprechenden Vorsatz gehabt hätte, sondern lediglich ironisch-lustige und somit nicht ernstzunehmende Beiträge verfassen wollte, mutet angesichts der obigen Ausführungen zur Person des Angeklagten, zum Bildungsgrad und zur beruflichen Tätigkeit als unglaubliche Schutzbehauptung an. Im Übrigen konnte Dr. Zakrajsek - mit diesen Behauptungen des mangelnden Vorsatzes in Widerspruch stehend - in der Hauptverhandlung mit Ausnahme des nicht zugkräftigen Hinweises auf die Begriffe „Zauselbärte“, „Schlafsäcke“ und „Müllsäcke“ nicht benennen, wo das satirische Element seiner Texte liegen würde und räumte auf den Vorhalt der Erstrichterin, dass der Text sehr ernst und nicht humoristisch klinge, ein, dass nicht alles satirisch sein könne, was er schreibe, da er ja kein Berufshumorist sei (AS 13/ON 22).

Insgesamt vermochte der Angeklagte sohin nichts vorzubringen, was geeignet wäre, die erstrichterliche lebensnahe und kritische Beweiswürdigung sowie die darauf gegründeten Feststellungen zu den äußeren und inneren

Tatseiten zu erschüttern. Indem der Berufungswerber den in den Urteilsannahmen hinreichend begründeten und folgerichtigen Schlussfolgerungen des Erstgerichts bloß abstrakt mögliche, für ihn günstigere Schlussfolgerungen entgegenhält, zeigt er keine im Rahmen der Schuldberufung aufzugreifenden Mängel der erstgerichtlichen Beweiswürdigung auf. Da somit das Berufungsgericht durch die im Rahmen der Überprüfung der Beweiswürdigung in Erledigung der Schuldberufung anzustellende Gesamtbetrachtung keine Zweifel an der erstrichterlichen Lösung der Schuldfrage hat, ist die Schuldberufung zu verwerfen.

Mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO kritisiert der Berufungswerber den Umstand, dass das Erstgericht überhaupt keine rechtliche Beurteilung durchgeführt habe, weshalb es „als nicht nachvollziehbar kryptisch“ bezeichnet werden könne.

Diese Ausführungen überzeugen nicht. Das Erstgericht hat im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung zu den hier relevanten Tathandlungen dargetan, dass man unter Auffordern zur Gewalt eine Äußerung verstehe, die darauf gerichtet sei, in zumindest einem anderen unmittelbar den Entschluss zur Vornahme der bezeichneten Handlung hervorzurufen. Gewalt sei die Anwendung körperlicher Gewalt oder mechanischer oder chemischer Mittel gegen Personen oder Sachen bzw die Anwendung überlegener psychischer Gewalt zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes (US 13). Mit Blick auf die deutlichen Feststellungen des Erstgerichts, wonach der Angeklagte in beiden Texten aufgefordert hätte, mit Waffen Gewalthandlungen an Muslimen zu setzen und dabei sowohl wusste als auch wollte, dass seine Website jeder Person weltweit zugänglich werde, dass der Islam eine Religions-

gemeinschaft sei und Muslime Mitglieder dieser Religion seien sowie dass er mit seinen Texten zu Gewalthandlungen gegen Muslime auffordere, diese gut heie und die angesprochenen Durchschnittsleser der Website hiezu ermuntere (US 6), ist die Subsumtion der Taten unter § 283 Abs 1 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 evident, sodass es weiterer Ausfhrungen dazu nicht bedarf.

Gleiches gilt fr die Tathandlung des § 283 Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011, zu der das Erstgericht im Rahmen der rechtlichen Beurteilung erluterte, dass unter „Hetzen“ eine in einem Appell an Gefhle und Leidenschaften bestehende tendenzise Aufreizung zum Hass und zur Verachtung zu verstehen sei, wohingegen blo abfllige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende uerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefhlen gegen andere abzielen wrden, nicht gengen wrden (US 14). Wiederum vor dem Hintergrund der unmissverstndlichen Konstatierungen, wonach der Angeklagte in beiden Publikationen Muslime als Menschen zweiter Klasse herabstufte, diesen dadurch die Wrde als Menschen abspreche, indem er sie als minderwertige, wertlose, ja sogar gefhrliche und deswegen auszumerzende Teile der Gesellschaft darstelle, und die Texte als emotionale Appelle zur Verachtung, ja sogar zum Hass gegenber dieser Bevlkerungsgruppe verstanden wrden, wobei es dem Angeklagten, dem dieser Sinngehalt bewusst gewesen sei, darauf angekommen sei, dass er mit seinen oben beschriebenen Texten gegen Muslime hetze und sie in einer die Menschenwrde verletzenden Weise beschimpfe und dadurch verchtlich mache (US 7), ist auch die Subsumtion des jeweiligen Tatgeschehens unter § 283 Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 selbsterklrend, sodass von einer mangelnden

rechtlichen Nachvollziehbarkeit nicht gesprochen werden kann.

Wenn der Berufungswerber im Rahmen seiner Rechtsrüge herausstreicht, er habe keinesfalls zu Gewalt aufgefordert, sondern allenfalls auf die Möglichkeit einer zulässigen Notwehr hingewiesen, übergeht er dabei die gegenteiligen Urteilsfeststellungen, weshalb die Rechtsrüge nicht prozessordnungsgemäß ausgeführt ist. Denn bei der Darlegung materiell-rechtlicher Nichtigkeitsgründe muss unter Heranziehung der tatsächlich getroffenen Urteilsfeststellungen ein Vergleich mit dem darauf angewendeten Gesetz vorgenommen werden und auf dieser Grundlage der Einwand entwickelt werden, dass dem Erstgericht bei der Beurteilung dieses Urteilssachverhalts ein Rechtsirrtum unterlaufen sei (*Mayerhofer*, StPO⁶ § 281 Z 9a E 11).

Entsprechendes gilt für die ebenfalls unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO geäußerte Kritik des Angeklagten an der Auslegung des Bedeutungsinhalts durch das Erstgericht mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass er lediglich zum Ausdruck gebracht habe, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht grenzenlos auszulegen sei, ohne dass er pauschal alle Muslime verunglimpft hätte. Auch hier ist der Berufungswerber auf die gegenteiligen Feststellungen des Erstgerichts und darauf zu verweisen, dass eine Rechtsrüge, die eine im Urteil festgestellte Tatsache verschweigt oder bestreitet und ihren rechtlichen Überlegungen einen anderen Sachverhalt zugrunde legt, nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt ist. Dass der vom Erstgericht festgestellte Bedeutungsinhalt keinen Bedenken begegnet, wurde bereits im Rahmen der Behandlung der Schuldberufung eingehend erörtert.

Schließlich ist der Hinweis des Berufungswerbers auf

eine materiell-rechtliche Nichtigkeit dahingehend, dass durch seine Texte ein Hetzen iSd § 283 Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 nicht erfolgt sei, auch inhaltlich verfehlt. Der Hinweis des Berufungswerbers, die von ihm erwähnten „Zauselbärte“, „Schlafanzüge“ und „Müllsäcke“ seien lediglich abfällige Herabsetzungen, allenfalls auch beleidigende und verletzende Äußerungen, denen aber nicht die Qualität einer tatbestandsmäßigen Hetze zukomme, geht schon deshalb inhaltlich ins Leere, weil der Berufungswerber verkennt, dass eine Veröffentlichung niemals isoliert nach einzelnen Textpassagen zu beurteilen ist, sondern in ihrem Gesamtzusammenhang und dem dadurch bewirkten Gesamteindruck. In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Erstgericht gemessen an diesem Gesamtzusammenhang beide Veröffentlichungen unter die Tathandlung des Hetzens iSd § 283 Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 subsumiert, da zentral und an mehreren Stellen durch Übertreibungen, Vereinheitlichungen und die pauschalierende Zuschreibung der schlimmsten Verbrechen zum Islam tatsächlich an Gefühle und Leidenschaften der Rezipienten appelliert und dadurch im Verein mit der Verwendung von abwertenden und reduzierenden Vergleichen und durch das Kreieren bedrohlicher Zukunftsszenarien eine tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung bewirkt wird. An der Richtigkeit der Lösung der Rechtsfrage ist daher nicht zu zweifeln.

Schließlich scheidet auch die Berufung wegen Strafe, da das Erstgericht die Strafzumessungsgründe vollständig aufgelistet und richtig gewichtet hat.

Auch wenn den Ausführungen des Berufungswerbers zu seinem fortgeschrittenen Alter (78 Jahre) insofern beizupflichten ist, als ein tadelfreies Vorleben mit zuneh-

mendem Alter an Gewicht gewinnt (*Mayerhofer*, StGB⁶ § 34 E 16b; s auch § 32 E 8 ff), kommt diesem Argument im Hinblick darauf, dass das Erstgericht dem Milderungsgrund des bisherigen ordentlichen Lebenswandels erkennbar ohnehin großes Gewicht beimaß und die Freiheitsstrafe trotz mehrerer Erschwerungsgründe maßvoll so verhängte, dass sie mit der durch das Alter reduzierten Lebenserwartung des Angeklagten in adäquatem Bezug steht (vgl OGH 12 Os 82/92; *Ebner*, WK² § 32 Rz 34), fallaktuell keine darüber hinausgehende strafreduzierende Wirkung zu.

Nicht im Recht ist der Angeklagte ferner mit seinem Argument, es sei nahezu unmöglich, eine breite Öffentlichkeit anders als über ein Medium zu erreichen. Für eine breite Öffentlichkeit iSd § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 verlangt die Rechtsprechung eine Wahrnehmbarkeit eines Personenkreises mit einem Richtwert ab rund 150 Personen (*Plöchl*, WK² § 283 Rz 13). Eine derartige Menschenmenge kann durch eine öffentliche Kundgebung genauso erreicht werden, wie durch das kurzzeitige Aufhängen eines Plakats an einem belebten Ort, womit zweifellos weniger potenzielle Gefährlichkeit einhergeht als mit einer zeitlich und örtlich unbegrenzten Abrufbarkeit im Rahmen eines elektronischen periodischen Mediums.

Angesichts der Mehrheit der Erschwerungsgründe, denen mildernd lediglich der bisherige ordentliche Lebenswandel des betagten Angeklagten gegenübersteht, ist die ohnehin nicht einmal ein Viertel der Höchststrafe ausschöpfende Freiheitsstrafe einer Reduktion nicht zugänglich. Abgesehen von den spezialpräventiven Erfordernissen in Bezug auf den weiterhin journalistisch tätigen Angeklagten wäre auch aus generalprohibitiver Sicht die Verhängung einer noch geringeren Freiheitsstrafe

schädlich, würde dieser Umstand doch zu einer Bagatellisierung dieser um sich greifenden „Hassdelikte“ im Internet führen, die es aus gesellschaftspolitischen Gründen einzudämmen gilt.

Auch die Verhängung lediglich einer Geldstrafe anstelle der Freiheitsstrafe gemäß § 37 Abs 1 StGB ist nicht geboten, weil diese Rechtsfolge angesichts des Zusammentreffens von zwei Vergehen und der jeweils doppelten Deliktsqualifikation nicht ausreichen würde, den Unwertgehalt der Taten abzudecken und den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die vom Berufungswerber geforderte gänzlich bedingte Geldstrafe scheidet an den gesetzlichen Voraussetzungen hiefür (vgl § 43a Abs 1 StGB).

Der Berufung ist daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 20. Juli 2017

Mag. Katja Bruzek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG